Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen **„Medizinischer Versorgungsverbund Müritz“** nach der beabsichtigten Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz “e. V.”.

Der Sitz des Vereins ist in Waren (Müritz).

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Optimierung der Patientenversorgung, die Sicherung und Verbesserung der wirtschaftlichen Existenz der Mitglieder durch ein abgestimmtes Agieren im Müritz-Kreis.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, wie auch eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts, sofern sie an der Gesundheitsversorgung des Müritz-Kreises teilnehmen.

 Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Darüber entscheidet der Vorstand.

 Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht, die Ablehnung eines Aufnahmegesuchs muss nicht begründet werden.

 Der Vorstand hat die Mitglieder in schriftlicher Form sowohl über aufgenommene Mitglieder als auch über abgelehnte Aufnahmegesuche mit der Aufforderung zur Rückäußerung zu informieren.

 Jedes Mitglied verpflichtet sich verbindlich, die vom Verein geschlossenen oder noch zu schließenden Verträge zu beachten und so den Zweck des Vereins zu unterstützen und zu fördern. Darüber hinaus verpflichtet sich jedes Mitglied im Eigen- und im Vereinsinteresse Einzelverträge mit der gesetzlichen Krankenversicherung nur im Einvernehmen mit dem Vorstand zu schließen. Dies betrifft ebenso die Gründung von Medizinischen Versorgungszentren.

 Bei Pflichtverletzungen eines Mitgliedes können Vereinsstrafen ausgesprochen werden. Die Schiedsvereinbarung in Anlage 1 ist Bestandteil der Satzung.

2. Die Mitgliedschaft endet

 a) mit dem Tod (natürliche Person) oder der Auflösung (juristische Person) des Mitglieds,

 b) durch Austritt,

 c) durch Ausschluss aus dem Verein

 d) wenn nicht mehr an der Gesundheitsversorgung im Müritz-Kreis teilgenommen wird.

 Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat.

 Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit. Der Vorstand hat dem betroffenen Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Mitglieder-

versammlung den Ausschließungsantrag mit Begründung in Abschrift zu übersenden. Eine schriftliche Stellungnahme des betroffenen Mitglieds ist der Mitgliederversammlung durch deren Verlesung zur Kenntnis zu bringen.

Der Ausschließungsbeschluss wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt und wird mit dem Zugang wirksam.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung jeweils mit Wirkung für das folgende Geschäftsjahr entscheidet.
2. Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien beschließen.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden sowie vier weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende wird direkt von der Mitgliederversammlung gewählt.

 Die Gründungsmitglieder Müritz-Klinikum GmbH und Fachklinik Waren erhalten je einen Sitz im Vorstand des Vereins. Sie sind berechtigt Vertreter zu benennen.
2. Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden bilden den Vorstand im Sinn von § 26 BGB (Vertretungsvorstand). Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle durch einen stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, kann der Gesamtvorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 a. Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 b. Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung. Die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder einen der stellvertretenden Vorsitzenden.
 c. Die Aufstellung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes.
 d. Aufnahme und Mitwirkung beim Ausschluss von Mitgliedern.
 e. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen.
 f. Abschluss und Kündigung von Verträgen.
5. Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens vier Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender, anwesend sind.

Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch einen stellvertretenden Vorsitzenden – auch in Eilfällen – spätestens eine Woche vor der Sitzung. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht.

Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Beschlüsse sind in ein Protokollbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Eintragungen müssen enthalten:

- Ort und Zeit der Sitzung,
- die Namen der Teilnehmer und des Sitzungsleiters,
- die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse.

Vorstandsbeschlüsse können im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstands dem Beschlussvorschlag schriftlich zustimmen. Die Unterlagen über die Beschlussfassung sind als Anlage in dem Protokollbuch zu verwahren.

6. Die Kassen werden gemäß der Finanzordnung des Vereins verwaltet.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand oder anderen Vereinsorganen obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
 a. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr,
 b. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands, des Rechnungsprüfungsberichts der Kassenverwalter, Entlastung des Vorstands,
 c. Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags,
 d. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Kassenprüfer,
 e. Änderung der Satzung einschließlich der Gründung neuer Abteilungen,
 f. Auflösung des Vereins,
 g. Entscheidung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags,
 h. Ausschluss eines Vereinsmitglieds,
 i. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

2 a. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in den ersten drei Monaten eines jeden Jahres für das abgelaufene Wirtschaftsjahr statt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn

- der Vorstand die Einberufung aus dringenden wichtigen Gründen beschließt,
- ein Fünftel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung vom Vorstand verlangt.

b. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden oder einem stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Der Fristablauf beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die dem Vertretungsvorstand zuletzt bekannt gegebene Anschrift gerichtet wurde.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Danach können in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge mit Ergänzung der Tagesordnung nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zugelassen werden.

c. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied

des Vorstands geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlausschuss.

Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder ein anderes Stimmrechtsverfahren verlangen.

Vorstandswahlen erfolgen durch schriftliche geheime Abstimmung.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn die Ladung der Mitglieder fristgerecht erfolgte.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen per Vollmacht sind zulässig. Es dürfen aber maximal drei Stimmen auf ein Mitglied übertragen werden.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Für Satzungsänderungen einschließlich der Gründung einer neuen Abteilung ist eine einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins ist ebenfalls eine einfache Mehrheit erforderlich.

Eine Entscheidung per Briefwahl ist möglich, sofern die Fristen der Zustellung eingehalten werden.

Der Vorstand darf Verträge eigenmächtig abschließen.

Die Mitglieder des Vorstands werden einzeln gewählt, zuerst der Vorsitzende, dann die beiden stellvertretenden Vorsitzenden und zuletzt die übrigen Mitglieder.

Es gilt der Kandidat als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, findet im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Versammlungsleiter durch Ziehung eines Loses.

Mitglieder, die bei der Vorstandswahl nicht anwesend sein können, können die Ausstellung eines Wahlscheines beantragen und per Briefwahl ihre Stimme abgeben.

3. Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Es muss enthalten:
 - Ort und Zeit der Versammlung,
 - Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
 - Zahl der erscheinenden Mitglieder,
 - Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit,
 - die Tagesordnung,
 - die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja-Stimmen, Zahl der Nein-Stimmen, Enthaltungen, ungültigen Stimmen), die Art der Abstimmung,
 - Satzungs- und Zweckänderungsanträge,
 - Beschlüsse, die wörtlich aufzunehmen sind.

§ 8 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer für eine Amtsdauer von zwei Jahren. Wahlberechtigt sind nur Mitglieder, die nicht dem Vorstand (oder dem Hauptausschuss, ggf. weiteren Gremien) angehören.

Den Kassenprüfern obliegt die Prüfung aller Kassen des Vereins. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung der Kassen einschließlich des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet. Prüfungsberichte sind in der Mitgliederversammlung vorzulegen und vorzutragen.

Bei festgestellten Beanstandungen ist zuvor der Vorstand zu unterrichten.

§ 9 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 7 geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Waren (Müritz), 02.05.2018

gez. Dr. Lange

gez. Dr. Walaschewski

gez. P. Schlösser